



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Geiselhöring (Anlagenrichtlinie)

Beschluss des Stadtrates vom:

06.02.2024

Art der Bekanntmachung:

Niederlegung zur Einsicht im Rathaus

Bekanntgabe der Niederlegung:

07.02.2024 – 07.03.2024 durch Anschlag
an den Gemeindetafeln

Inkrafttreten:

07.02.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Katalog möglicher Anlageinstrumente
3. Anlagegrundsätze
4. Verfahren
5. Zuständigkeiten
6. Berichtswesen
7. Inkrafttreten und Gültigkeit der Richtlinie



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Geiselhöring (Anlagenrichtlinie)

1. Allgemeines

Für die Finanzanlagen (Rücklagen und Betriebsmittel der Stadtkasse) der Stadt Geiselhöring gelten die in dieser Anlagerichtlinie getroffenen Grundsätze und Vorgaben. Die Anlagerichtlinie verfolgt das Ziel, das städtische Geldvermögen unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere § 21 KommHV-Kameralistik, anzulegen und zu verwalten. Dabei ist dem jeweiligen Zweck der städtischen Anlagen Rechnung zu tragen und eine dem jeweiligen Erfordernis entsprechende Anlageart sowie ein entsprechender Anlagehorizont auszuwählen.

Hinsichtlich der mit dieser Anlagerichtlinie verfolgten Anlagestrategie ergeben sich somit folgende Prioritäten:

Priorität 1: Sicherheit

Das Geldvermögen der Stadt ist sicher und ertragbringend anzulegen. Der Sicherheit wird daher für alle Geldanlagen die oberste Priorität eingeräumt.

Priorität 2: Rentabilität

Das Geldvermögen der Stadt ist so anzulegen, dass es unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Liquiditätserfordernisse stetig Erträge erzielt. Verwahrentgelte sind nach Möglichkeit zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Priorität 3: Liquidität

Die Verfügbarkeit der Finanzmittel ist unter Berücksichtigung des fortlaufenden Liquiditätsbedarfs und zum Ausgleich von unvorhergesehenen Zahlungsschwankungen (z.B. aufgrund von Gewerbesteuerrückzahlungen) ausreichend sicherzustellen.

Priorität 4: Diversifizierung

Um „Klumpenrisiken“ zu vermeiden, ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten. Die Mischung soll die bei einzelnen Anlagearten anlagetypischen Risiken begrenzen und so die Sicherheit der gesamten Vermögensanlage sicherstellen. Unter Streuung ist die Verteilung der Anlagen auf verschiedene Aussteller (Schuldner) zu verstehen. Des Weiteren ist auf eine angemessene Laufzeitverteilung unter Berücksichtigung des Anlagezwecks sowie des Liquiditätserfordernisses zu achten.

2. Katalog möglicher Anlageinstrumente

a. Zulässige Anlageinstrumente

Der Stadt Geiselhöring ist es erlaubt, bei der Bewirtschaftung der Geldanlagen folgende – nur auf EURO lautende – Anlageinstrumente bzw. -kategorien einzusetzen:

- Spareinlagen (u.a. Sichtguthaben),
- Tagesgeld,
- Festgeld,
- Anleihen von öffentlichen Emittenten (Staatsanleihen, Anleihen von Gebietskörperschaften, überstaatlichen Organisationen, Behördenanleihen),
- Pfandbriefe/Schuldverschreibungen,
- Darlehen an verbundene Unternehmen der Stadt (z.B. Gesellschafterdarlehen).

b. Unzulässige Anlageinstrumente

Die Anlage insbesondere in Unternehmensanleihen, Aktien, Investmentfonds, Derivate, Fremdwährungen, Rohstoffe und Edelmetalle sind unzulässig.

c. Neue Produkte/Ausnahmen

Bei Anlage in neuen Produkte sind vorab die Konformität mit dieser Anlagerichtlinie sowie die damit verbundenen finanziellen und rechtlichen Risiken zu überprüfen. Die Entscheidung über die Nutzung von neuen Produkten trifft der Stadtrat bzw. der gemäß Geschäftsordnung zuständige Ausschuss. Eine Ausnahme von den in den Ziffern 2 und 3 dieser Anlagerichtlinie formulierten Grundsätzen (z.B. aufgrund der Marktsituation) ist möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat bzw. der gemäß Geschäftsordnung zuständige Ausschuss.

3. Anlagegrundsätze

a. Vorbemerkungen

Die Anlagen der Stadt Geiselhöring sind gemäß § 6 Nr. 10 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) weder bei den Privatbanken noch im Bereich der Sparkassen und Genossenschaftsbanken geschützt. Allerdings besteht im Bereich der Sparkassen und Genossenschaftsbanken aufgrund der Institutsgarantie das geringere Risiko eines Totalverlusts. Diesem Umstand trägt diese Anlagerichtlinie Rechnung. Die Risikominimierung ist bei der Anlage von städtischen Geldern ebenfalls zu berücksichtigen.

b. Anlageentscheidung

Bei der Entscheidung über eine Geldanlage sind zur Bonitätseinstufung folgende Ratingagenturen heranzuziehen:

- Standard & Poors (S&P),
- Moody's,
- Fitch,
- DBRS Morningstar.

Darüber hinaus sind gemäß den in seinem Geschäftsbericht 2017 veröffentlichten Empfehlungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands (BKPV) auch im Bundesanzeiger bzw. Unternehmensregister verfügbare relevante Unternehmensdaten (u. a. Jahresabschlüsse, Geschäftsberichte, sonstige Geschäftsunterlagen) sowie die Systemrelevanz ggf. als weitere Beurteilungsmaßstäbe heranzuziehen.

c. Anlagevorgaben

Für die Anlagen der städtischen Gelder gelten folgende Vorgaben:

- Bis zu 100% des Wertes der städtischen Gelder dürfen in Sichtguthaben/Liquidität gehalten werden.
- Es soll fortlaufend eine Liquiditätsreserve in Höhe von 5% der städtischen Gelder auf Basis einer täglichen Verfügbarkeit gehalten werden.
- Eine Anlage von Geldern bei Bankinstituten, die dem Einlagensicherungsfonds der Privatbanken angehören, sowie bei Versicherungen, die einer entsprechenden, auch für Kommunen geltenden Schutzeinrichtung angehören und Bausparkassen ist zulässig. Allerdings haben diese Banken und Bausparkassen ein Rating von Minimum A- (S&P) oder vergleichbar und/oder eine systemrelevante Bedeutung aufzuweisen. Darüber hinaus ist die Anlage bei Privatbanken, Versicherungen und Bausparkassen auf maximal 30% der städtischen Gelder begrenzt.
- Bis zu 100% der städtischen Gelder dürfen bei Sparkassen und Genossenschaftsbanken angelegt werden. Dabei ist auf eine entsprechende Diversifizierung und auf ein Rating von Minimum A- (S&P) oder vergleichbar zu achten.

Ausnahmen von den vorgenannten Vorgaben bedürfen einer entsprechenden Beschlussfassung im Stadtrat bzw. ggf. im, gemäß Geschäftsordnung zuständigen, Ausschuss. Diese Anlagerichtlinie gilt grundsätzlich auch für die Geldanlage und für den Abschluss von Zins- und Währungsderivaten (siehe aber Ziffer 2.b) der Stadt Geiselhöring.

Die Emission von Anleihen und Schuldscheinen am Kapitalmarkt ist nicht Bestandteil dieser Anlagerichtlinie und bedarf ggf. immer einer separaten Beschlussfassung im Stadtrat.

Für alle Finanzgeschäfte gelten die gesetzlichen Vorgaben (Bayerische Gemeindeordnung, KommHV-Kameralistik) und sonstige Veröffentlichungen höherrangiger Behörden (z.B. Empfehlungen und Bekanntmachungen Ministerium/Rechtsaufsicht).

4. Verfahren

a. Bieterkreis und Fristen

Für die Angebotseinholung wird eine Bieterliste erstellt. Gesichtspunkte für die Erstellung der Bieterliste sind neben den bestehenden Geschäftsbeziehungen insbesondere die in Ziffer 3 festgelegten Anlagegrundsätze. Es sollen mindestens drei Anbieter kontaktiert werden. Abweichungen sind insbesondere bei der erstmals Verlängerung von Festgeldern aus Gründen der Verwaltungsökonomie unter Beachtung von Ziffer 4b dieser Anlagerichtlinie zulässig und entsprechend schriftlich zu dokumentieren. Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Bieterkreis eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage und der bankintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert. In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Angebotszeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindefrist nach Abgabezeitpunkt benannt.

b. Angebotseinholung

Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgt eine schriftlich dokumentierte Angebotseinholung. Die Angebotseinholung erfolgt per E-Mail bzw. telefonisch. Die Angebotseinholung ist entsprechend zu dokumentieren und aufzubewahren. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bieter sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote und zu dokumentieren.

Die Angebotseinholung muss folgende Daten enthalten:

- Art der Anlage
- Betrag
- Datum der Valutierung
- Laufzeit, Rückzahlungstermin
- Zinsbindung
- Zahlungstermin für Zinsen
- Rating zum Zeitpunkt der Angebotseinholung
- Art und Höhe der Einlagensicherung
- Dokumentation der Systemrelevanz (soweit einschlägig)

Weitere Daten sind nach der Art des jeweiligen Geschäfts zu ergänzen.

Die Einholung von Angeboten sowie der Abschluss von Geldanlagen über Finanzdienstleister sind zulässig, soweit diese die vorgenannten Mindestanforderungen an ein Angebot einhalten und dieses in schriftlicher Form vorlegen. Auf Anforderung haben diese ihre jeweiligen Provisionsmodelle offenzulegen und eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorzulegen. Finanzdienstleister im Sinne dieser Richtlinie sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, Makler etc.), die Leistungen im Bereich Geldanlagen anbieten.

c. Angebotsauswertung

In die Angebotsauswertung werden alle eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich unter Angabe des jeweiligen Bankinstituts bzw. ggf. des Finanzdienstleisters sowie der unter Ziffer 4b der Anlagerichtlinie aufgeführten Daten dokumentiert.

5. Zuständigkeiten

Grundsatzentscheidungen für die Geldanlagen gehören nach § 2 Nr. 4 GeschO für den Stadtrat zu den Aufgaben des Stadtrates. Im Rahmen der Festlegungen dieser Anlagerichtlinie ist es Aufgabe des Ersten Bürgermeisters, die Entscheidung zur Anlage von Rücklagenmitteln zu treffen (Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO). Diese Aufgabe überträgt er im Rahmen seiner Organisationshoheit als laufende Angelegenheit auf den Kämmerer der Stadt Geiselhöring (vgl. § 12 Abs. 6 der Dienstanweisung der Stadt Geiselhöring für das Kassen- und Finanzwesen vom 01.01.2020).

Die Zuständigkeit zur Geldanlage liegt

- a. bei der Anlage von Betriebsmitteln der Kasse sowie der Rücklagen bis zu einem Betrag in Höhe von 500.000 EURO je Anlageart und je Bankinstitut/Versicherung/Bausparkasse gemeinsam bei der Leitung der Stadtkasse und Leitung der Finanzverwaltung/Kämmerer,
- b. bei der Anlage von Betriebsmitteln der Kasse und der Rücklagen ab einem Betrag in Höhe von 500.000 EURO je Anlageart und je Bankinstitut/Versicherung/Bausparkasse gemeinsam bei der Leitung der Finanzverwaltung/Kämmerer und dem Ersten Bürgermeister oder dem Vertreter im Amt.

6. Berichtswesen

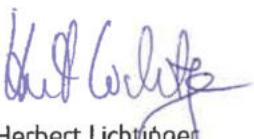
Es bestehen folgende Berichtspflichten:

- a. Die Leitung der Finanzverwaltung legt dem Ersten Bürgermeister quartalweise eine Übersicht über sämtliche städtischen Anlagen zur Kenntnis vor.
- b. Dem Stadtrat bzw. dem, gemäß der Geschäftsordnung zuständigen, Ausschuss ist jährlich über die städtischen Anlagen zu berichten.

7. Inkrafttreten und Gültigkeit der Richtlinie

- a. Die Anlagerichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
- b. Die Richtlinie gilt für alle Neuanlagen, die ab Inkrafttreten getätigt werden.
- c. Frühere Geldanlagen, die mit dieser Anlagerichtlinie nicht übereinstimmen, bleiben bis zum Ende ihrer Laufzeit bestehen. Soweit jedoch Möglichkeiten bestehen, diese umzuschichten oder neu anzulegen, sind diese entsprechend zu nutzen.
- d. Kommt es während der Laufzeit einer Anlage zu einer Veränderung der Produktqualität, die mit dieser Anlagenrichtlinie nicht mehr vereinbar ist, dann ist diese unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch entsprechende Umschichtungen wieder herzustellen.

Geiselhöring, den 07.02.2024



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister